

TEIL B TEXT

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 GERINGFÜGIGE ÜBERSCHREITUNGEN DER BAUGRENZEN DURCH GEBAUDETEILE SIND ALS AUSNAHME GEMÄSS § 31 ABS 2 BBauG (§ 23 ABS 3 BAUN) ZULASSIG. *DIE ÜBERSCHREITUNG DARF HÖCHSTENS 1 m BETRAGEN.*

1.2 IN DER ÜBERBAUBAREN FLACHE SIND NUR FLACHDACHER ZUGELASSEN

1.3 FÜR DIE AUSSERE VERBLENDUNG SIND FERTIGELEMENTE ZUGELASSEN

2 EINFRIEDIGUNGEN

2.1 EINFRIEDIGUNGEN FÜR DIE CAMPINGSTELLPLATZE SIND IM GESAMTEN GELTUNGSBEREICH NICHT ZULASSIG ALS AUSSERE EINFRIEDIGUNG DES GELTUNGSBEREICHES SIND NUR LEBENDE HECKEN ODER DURCH HECKEN EINGEGRÜNTTE ZAUNE ZUGELASSEN

2.2 DER VORHANDENE KNICK IST ZU ERHALTEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN

2.3 DIE FREIFLÄCHEN SIND IM SINNE DES BEBAUUNGSPLANES MIT BAUMGRUPPEN UND STRAUCHPFLANZUNGEN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU ERHALTEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM *17. 9. 1971*

SURENDORF, DEN *24. 1. 1975*



DER BÜRGERMEISTER

Fernerli

